

Niedersächsische Wattenmeer-Stiftung

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Niedersächsische Wattenmeer-Stiftung".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hannover.

§ 2

Stiftungszwecke

Zwecke der Stiftung sind die Durchführung und Förderung von Umwelt- und Landschaftsschutz auch unter Berücksichtigung der mittelständischen Wirtschaft im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer und in seinem weiteren Einzugsbereich sowie daneben auch – vorrangig in diesem Raum – die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten der Energieeinsparung und des Einsatzes und der Nutzung umweltschonender und regenerativer Energien. Die Zwecke werden unter anderem verwirklicht durch Maßnahmen zur Bewahrung und Verbesserung der ökologischen Situation im Wattenmeer und durch Unterstützung von Forschungs- und neuen Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung, zur rationellen Energieumwandlung und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungskapital

- (1) Das Stiftungskapital beträgt zum Zeitpunkt der Errichtung 20 Millionen DM (10 225 837,62 EUR).
- (2) Das Stiftungskapital ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Dem Stiftungskapital wachsen evtl. Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet und verwendet werden.

§ 5

Mittelverwendung

- (1) Zur Erreichung der Stiftungszwecke verwendet die Stiftung die Erträge aus der Anlage ihres Vermögens sowie dazu bestimmte Zuwendungen des Stifters oder Dritter (Spenden).
- (2) Die Stiftung ist zu sparsamer Wirtschaftsführung verpflichtet. Die Verwaltungskosten sind vorab zu decken.

§ 6

Vergabe der Fördermittel

- (1) Die Fördermittel sind zweckgebunden für förderungswürdige Maßnahmen zu verwenden.
- (2) Das Nähere regeln die vom Kuratorium einstimmig zu erlassenden Förderrichtlinien.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht nicht.

§ 7

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat. Frauen sollen angemessen in den Stiftungsorganen vertreten sein.

(2) Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung.

§ 8

Vorstand

(1) Vorstand der Stiftung ist das Kuratorium.

(2) Das Kuratorium besteht aus vier Mitgliedern, die von der Landesregierung berufen werden. Je ein Mitglied ist als Vertreter der Fa. Gassco AS und der Fa. E.ON Ruhrgas AG, auf Vorschlag der Unternehmen zu berufen.

(3) Von den beiden Mitgliedern, die nicht auf Vorschlag der Unternehmen zu berufen sind, bestellt die Landesregierung eines als Vorsitzenden und das andere als stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kuratoriums im Verhinderungsfalle.

(4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre, eine erneute Berufung ist zulässig. Ein Mitglied, das als Inhaber eines öffentlichen Amtes berufen ist, soll mit Beendigung des Amtes abberufen werden. Entsprechendes gilt für Angehörige des öffentlichen Dienstes des Landes Niedersachsen bei einer Beendigung des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses. Darüber hinaus kann ein Mitglied abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. An Stelle eines ausgeschiedenen Mitglieds ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft das Kuratorium mindestens einmal innerhalb eines Kalenderjahres ein, darüber hinaus bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitglieds des Kuratoriums. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

(6) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend oder vertreten sind. Ein Mitglied des Kuratoriums kann sich in einer Sitzung nur durch ein anderes Mitglied des Kuratoriums mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ist das Kuratorium in einer Sitzung nicht beschlußfähig, so beruft die oder der Vorsitzende des Kuratoriums innerhalb von sieben Kalendertagen mit einer Frist von mindestens zwei bis höchstens vier Wochen erneut eine Sitzung mit gleicher Tagesordnung ein. Das Kuratorium ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlußfähig; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

(7) Beschlüsse des Kuratoriums können auch außerhalb einer Sitzung durch schriftliche Stimmabgabe gefaßt werden, wenn die oder der Vorsitzende dies vorschlägt und alle Mitglieder dem zustimmen. Die Stimmabgabe muß innerhalb der von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegenüber der Geschäftsführung erfolgen.

(8) Das Kuratorium soll Beschlüsse einstimmig fassen; jedes Mitglied hat eine Stimme. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, beschließt das Kuratorium mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Das Kuratorium erläßt für den Vorstand und die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung; der Beschluß bedarf einer Dreiviertelmehrheit.

(10) Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht können vom Kuratorium ernannt werden.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Kuratorium, dieses durch zwei Kuratoriumsmitglieder vertreten.

(2) Das Kuratorium verwaltet die Stiftung. Dazu gehören insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Aufstellung und Änderung der Förderrichtlinien,
- c) die Entscheidung über die Verwendung von Fördermitteln in Höhe von mehr als 25.000 EUR, in besonders gelagerten Einzelfällen oder wenn sich das Kuratorium dies vorbehält,
- d) die Feststellung des jährlichen Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
- e) die Berufung der Mitglieder des Beirates,
- f) die Verabschiedung des Jahresberichts über die Tätigkeit der Stiftung,
- g) die Bestellung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers.

§ 10
Beirat

(1) Der Beirat berät das Kuratorium bei der Verfolgung der Stiftungszwecke. Er ist vor der Beschlußfassung über die Förderrichtlinien anzuhören. Er wird über die Vergabe der Fördermittel unterrichtet.

(2) Der Beirat besteht aus höchstens 14 Mitgliedern, die das Kuratorium für die Dauer von fünf Jahren beruft.

Dem Beirat sollen angehören:

- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Niedersächsischen Staatskanzlei, des Niedersächsischen Umweltministeriums, des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr, des Niedersächsischen Innenministeriums, des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Niedersächsischen Finanzministeriums,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer,
- eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler des Fachgebietes Ökologie aus der nord-niedersächsischen Region,
- eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler des Fachgebietes Technologie aus der nord-niedersächsischen Region,
- vier Vertreterinnen oder Vertreter von Umweltverbänden.

(3) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

(4) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese; sie oder er hat im Beirat kein Stimmrecht.

(5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung erfolgt durch das Niedersächsische Umweltministerium. Zur Durchführung der Geschäftsführung bestimmt das Niedersächsische Umweltministerium im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Bedienstete oder einen Bediensteten als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer. Gleiches gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers.

(2) Das Kuratorium kann bei Bedarf einstimmig eine hauptamtliche Geschäftsführerin oder einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt beratend an den Kuratoriums- und Beiratssitzungen teil, soweit nicht die Erörterung persönlicher Verhältnisse dies ausschließt.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und bereitet die Entscheidungen des Kuratoriums vor. Sie oder er entscheidet über die Verwendung von Fördermitteln im Einzelfall bis zu einem Betrag von 25.000 EUR. Besonders gelagerte Einzelfälle und Fälle, in denen sich das Kuratorium die Entscheidung vorbehalten hat, sind ihm zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer legt dem Kuratorium rechtzeitig den Entwurf des Haushaltsplans und die gemäß § 13 Abs. 2 geprüfte Jahresrechnung vor.

(6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer entwirft den Jahresbericht über die Tätigkeit der Stiftung.

§ 12

Haftung

Mitglieder der Stiftungsorgane und der Geschäftsführung, die ihre Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 13

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Bis zum 30. April jeden Jahres hat das Kuratorium die Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr festzustellen.
- (2) Die Jahresrechnung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer.
- (3) Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 4 LHO das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung zu prüfen.

§ 14

Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Das Kuratorium beschließt über eine Änderung dieser Satzung und die Auflösung der Stiftung. Eine mit einer Satzungsänderung verbundene Änderung des Stiftungszwecks muß dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen und hat die Voraussetzungen des § 3 dieser Satzung zu erfüllen.
- (2) Im Falle des Erlöschens oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das Land Niedersachsen, das es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend der Satzung zu verwenden hat.